SATZUNG DER STADT WEDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27b FÜR DAS GEBIET „HOGSCHLAG" ZWISCHEN HOLMER STRASSE UND HELGOLANDSTRASSE

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBLATT I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 7. OKTOBER 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27b FÜR DAS GEBIET „HOGSCHLAG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1:1000

TEIL B - TEXT

1. DIE GARTENHOFHAUSBEBAUUNG ZWISCHEN HELGOLANDSTRASSE UND UMGEHUNGSSTRASSE (B 431) IST MIT SATTELDÄCHERN VON MAX. 45° DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN. SOCKELHÖHEN MAX. 20 CM BEZOGEN AUF GEHWEGNIVEAU. EINFRIEDIGUNGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MAX. 70 CM HOCH. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE 300 M².

2. DIE REIHENHAUSBEBAUUNG AN DER HELGOLANDSTRASSE IST MIT SATTELDÄCHERN VON 45° DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN. SOCKELHÖHEN MAX. 40 CM BEZOGEN AUF GEHWEGNIVEAU. EINFRIEDIGUNGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MAX. 70 CM HOCH. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE 150 M².

3. DIE REIHENHAUSBEBAUUNG AN DER UMGEHUNGSSTRASSE (B 431) IST MIT SATTELDÄCHERN VON MAX. 45° DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN. SOCKELHÖHEN MAX. 20 CM BEZOGEN AUF GEHWEGNIVEAU. EINFRIEDIGUNGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MAX. 70 CM HOCH. EINFRIEDIGUNGEN ZWISCHEN WOHNWEG UND UMGEHUNGSSTRASSE SIND UNZULÄSSIG*. AUS LÄRMSCHUTZGRÜNDEN DÜRFEN WOHN- UND SCHLAFRÄUME NICHT ZUR B 431 HIN ANGEORDNET WERDEN. DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ALS ZWEIGESCHOSSIGE PALETTEN MIT GESCHLOSSENER OSTWAND ZU ERRICHTEN. DIE BAUTEN SOLLEN BLOCKWEISE EINHEITLICH, JEDOCH VON BLOCK ZU BLOCK DIFFERENZIERT GESTALTET WERDEN.

4. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN, GEMÄSS § 19 (3) BauNVO.

ZU 3 * DIESE FLÄCHE IST GÄRTNERISCH EINHEITLICH ZU GESTALTEN UND VON DEN BEWOHNERN DER ANGRENZENDEN REIHENHAUSBEBAUUNG ALS GRÜNANLAGE GEMEINSAM ZU NUTZEN.

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1 Abs. 1 – 3 DER BauNVO VOM 26. JUNI 1962

- WR — REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BUCHSTABE a DES BBauG – SOWIE §§ 16 UND 17 BauNVO

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GFZ 0,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BUCHSTABE b BBauG UND §§ 22 UND 23 BauNVO

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN

FLÄCHE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT § 5 Abs. 2 Nr. 8 UND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BUCHSTABE e UND Nr. 12 BBauG
- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT ÖFFENTLICHEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZUGUNSTEN DER STADT UND DER ANLIEGER § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, IN DEREN BEREICH EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m, GEMESSEN VON FAHRBAHNOBERKANTE, NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 4 BauNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 5 BBauG

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 4 BBauG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- W — LEITUNG DER HAMBURGER WASSERWERKE § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
- FLURSTÜCKSGRENZEN KÜNFTIG FORTFALLEND
- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLEND
- M — MÜLLBEHÄLTER

STRASSENPROFILE:

PROFIL „A" – ANLIEGERSTRASSE

GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG
1.50	5.50	1.50
	8.50	

PROFIL „B" – BEFAHRBAHRER WOHNWEG

WOHNWEG
3.20

PROFIL „C" – ANSGARIUSWEG

GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG
1.50	6.00	1.50
	9.00	

TEILÜBERSICHTSPLAN DER STADT WEDEL

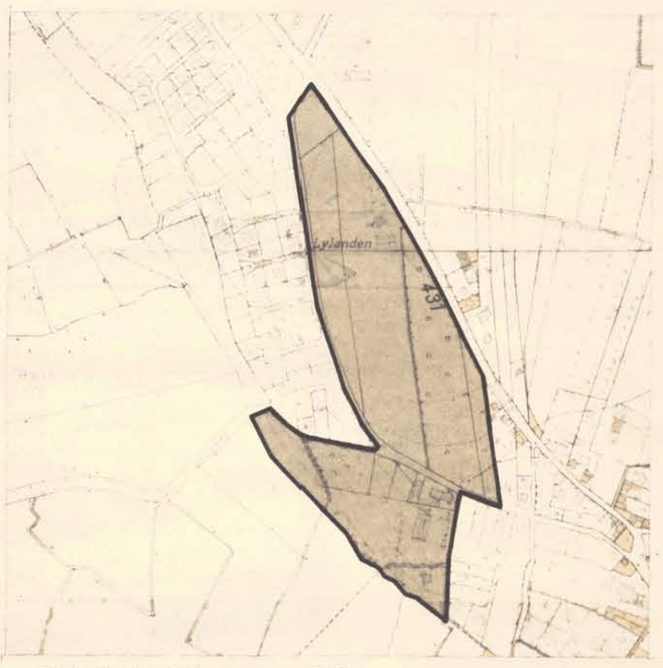

BEBAUUNGSPLAN Nr. 27 b MASSTAB 1:5 000

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 23.4.1999
DER BÜRGERMEISTER
i.V.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.6.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND-MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215(2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN, DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 9.12.1977 IN KRAFT GESETZT WORDEN.

WEDEL, DEN 22.7.1999
DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 8.2.1973 UND VOM 22.8.1974.

WEDEL, DEN 4. APRIL 1977
BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITER:
KREISBAUAMT PINNEBERG
-ABTEILUNG PLANUNG

PINNEBERG, DEN
KREISBAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 19. JULI 1976 BIS 20. AUGUST 1976 NACH VORHERIGER AM 10. JULI 1976 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEDEL, DEN 4. APRIL 1977
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. FEB. 1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

PINNEBERG, DEN 1. APR. 1977
DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 7. OKTOBER 1976 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 7. OKTOBER 1976 GEBILLIGT.

WEDEL, DEN 4. APRIL 1977
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22. NOV. 1977 AZ.: IV 810 a-512-113-56.50 (27 b) – MIT ~~AUFLAGEN~~ – ERTEILT.

WEDEL, DEN 6. DEZ. 1977
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.9.1977 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22. NOV. 1977 AZ. IV 810 a-512-113-56.50 (27 b) BESTÄTIGT.

WEDEL, DEN 6. DEZ. 1977
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 12. DEZ. 1977
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 8. DEZ. 1977 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL, DEN 12. DEZ. 1977
BÜRGERMEISTER